



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

28 März 2014  
Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2472

Telefax 0211 871-2979

für die Mitglieder  
des Ausschusses für Kommunalpolitik

60-fach



**„Lässt das Innenministerium Kommunen in die bilanzielle Überschuldung schlittern?“**

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik  
übersende ich beiliegend den Bericht der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL



Der Minister

**Bericht  
des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
an den Ausschuss für Kommunalpolitik  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Seite 2 von 3

Zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 4. April 2014 hat die CDU- Fraktion um einen Bericht der Landesregierung gebeten:

**„Lässt das Innenministerium Kommunen  
in die bilanzielle Überschuldung schlittern?“**

- 1. Welchen Kommunen droht die bilanzielle Überschuldung aufgrund der Entscheidung der Landesregierung?**
- 2. Vor welchem Hintergrund führte die Landesregierung Gespräche mit welchen Kommunen über eine mögliche zeitliche Streckung der Wertberichtigung der RWE-Aktien?**
- 3. Warum sieht die Landesregierung aktuell Handlungsbedarf bei der Wertberichtigung von RWE-Aktien, während in der Antwort auf eine kleine Anfrage (16/3304) diese Berichtigung scheinbar allein nach Prognosen und Ermessen der Kommunen zu erfolgen hat?**
- 4. Welche Konsequenzen und Auswirkungen hat es, dass das Innenministerium mit betroffenen Kommunen keine Einigung zur Wertberichtigung von RWE-Aktien gefunden hat?**
- 5. Welchen Kommunen droht durch die Wertberichtigung die bilanzielle Überschuldung mit welchen Folgen in den betroffenen Kommunen?**
- 6. Sieht die Landesregierung aufgrund der Entscheidung in der o.g. Sache weiteren Handlungsbedarf für die betroffenen Kommunen?**

Zu den Fragen nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:



**Der Minister**

Seite 3 von 3

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in den vergangenen Monaten eine Reihe von Gesprächen mit Kommunen über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bewertung von Finanzanlagen geführt.

Dabei wurde - wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1255 (Drs. 16/3304) ausgeführt - insbesondere darauf hingewiesen, dass sich eine Pflicht zur Anpassung des Wertansatzes von Aktien nach § 35 Absatz 5 GemHVO NRW nur in den Fällen ergeben kann, in denen von der Kommune angenommen wird, dass voraussichtlich eine dauernde Wertminderung der Aktien eintritt. Die Kommunen müssen bei dieser Prognoseentscheidung ihre Einschätzung unter Beachtung der einschlägigen Haushaltsgrundsätze und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend vornehmen und dokumentieren.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales sieht keinen Anlass § 35 Abs.5 GemHVO NRW zu ändern. Mit dem NKF -Weiterentwicklungsgesetz ist - auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände - lediglich eine Anpassung an den Wortlaut der entsprechenden handelsrechtlichen Vorschrift vorgenommen worden, ohne den materiellen Gehalt der Regelung zu verändern.

Sofern durch eine Wertberichtigung bei RWE- Aktien eine Überschuldung eintritt, gilt § 75 Abs. 7 GO NRW. Danach darf sich eine Gemeinde nicht überschulden. Dementsprechend ist die eingetretene Überschuldung von der Gemeinde in der Folge wieder zu beseitigen.

Für die Entscheidung, ob eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist, bestehen weder gesonderte Anzeige- noch Genehmigungspflichten. Zum derzeit aktuellen Haushaltsstatus der Gemeinden, wird auf das entsprechende Internetangebot verwiesen.

(<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/kommunale-haushalte/daten-berichte/haushaltsstatus.html>)